

STATUTEN DES VEREINS *KITS* – Kindertagesstätte für Schulkinder Sarnen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *KITS* besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB in Sarnen.

2. Zweck

Der Verein bietet in Form einer Kindertagesstätte ausserschulische familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder ab Kindergarten Eintritt an.

Der Verein arbeitet mit Fachstellen und Institutionen für familienergänzende Betreuung sowie den zuständigen Organen des Kantons Obwalden und der Gemeinde Sarnen, insbesondere der Schule Sarnen, zusammen.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter.

3. Leitsätze

Bei seiner Tätigkeit verfolgt der Verein insbesondere folgende Leitsätze:

- a. Im Mittelpunkt steht das Wohl der betreuten Kinder.
- b. Die Dienstleistungen werden familienunterstützend und -ergänzend angeboten.
- c. Der Verein kommuniziert offen mit Eltern, Interessenten und der Öffentlichkeit.
- d. Die Tätigkeiten des Vereins bilden einen Beitrag zur Sozialpolitik im Kanton Obwalden.

4. Mitgliedschaft

- a. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- b. Eltern oder Obhutsinhaber/innen, deren Kinder in der Tagesstätte betreut werden, sind zwingend Mitglieder des Vereins.
- c. Zum Vereinsmitglied wird, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

5. Organisation

- a. Die Organe des Vereins sind
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsleitung
 - die Revisionsstelle
- b. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.²

6. Generalversammlung

a. Aufgaben und Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums/Co-Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstands für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Erteilung von Aufträgen an den Vorstand
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

b. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

c. Einberufung

Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zur Generalversammlung einzuladen. Die Einladungen sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zu verschicken. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

7. Vorstand

a. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin / dem Co-Präsidium und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und legt die Zeichnungsberechtigung fest. Für alle Verpflichtungen von mehr als Fr. 2'000.- gilt der Grundsatz der Kollektivunterschrift zu zweit.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf die Vergütung von Spesen und Barauslagen.

Der Vorstand legt das Pflichtenheft und die Kompetenzen der Geschäftsstelle fest und übt die Aufsicht über deren Tätigkeit aus.

b. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

c. Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Finanzielle und administrative Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Anstellung der Geschäftsleitung
- Erlass des Personalreglements
- Erlass des Stellenplans
- Erlass der Reglemente und Konzepte für die Tagesstätte
- Festsetzung der Elterntarife, soweit Kanton/Gemeinde diese nicht regeln
- Erstellung des Jahresberichtes
- Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- Durchführung der Generalversammlung
- Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung.

8. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte, die ihr durch das Pflichtenheft übertragen sind. Für diese Aufgaben ist sie bis zum Betrag von Fr. 5'000.- allein zeichnungsberechtigt. Für grössere Beträge braucht es eine Kollektivunterschrift mit einem Vorstandsmitglied. Die Geschäftsleitung ist Mitglied des Vorstands. Bei mehreren Geschäftsleiter bzw. -leiterinnen haben diese zusammen eine Stimme im Vorstand.

9. Revisionsstelle

a. Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisoren prüfen die Rechnung, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und empfehlen diese zur Annahme oder Ablehnung. Je nach Ergebnis ersuchen sie um Entlastung des Vorstandes.

b. Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich kompetenten, vom Verein unabhängigen natürlichen Personen.

c. Amtsdauer

Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

10. Finanzen

Der Verein beschafft sich die Finanzen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden
- Erträge des Vereinsvermögens
- Weitere Beiträge und Erträge verschiedener Art

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

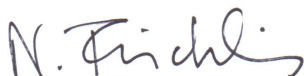
12. Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts zu übertragen, die einen ähnlichen Zweck erfüllt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.¹

Sarnen, 16. November 2015 (Stand 6. Juli 2016)

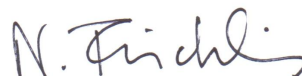
Die Co-Präsidentinnen



.....

Nicole Reichlin

Die Protokollführerin:



.....



.....

Nicole Wildisen

¹ geändert: GV vom 16. November 2015

² geändert ausserordentliche GV vom 6. Juli 2016

